

Reit- und Turniergemeinschaft Gut Grassdorf e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Turniergemeinschaft Gut Grassdorf e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taucha/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports seiner Mitglieder. Er fördert die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder theoretisch und praktisch. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung und Unterstützung von Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - das Angebot von Reitunterricht, Förderlehrgängen oder anderen Maßnahmen zur Förderung des reiterlichen Könnens in allen Disziplinen
 - die Ausrichtung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

§3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, von den Vereinsmitgliedern zu leisten ist und der zu Jahresbeginn fällig wird. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag senken. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Ein Mitglied kann jederzeit freiwillig mit Wirkung zum Ende eines Quartals aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird bei der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
6. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Ist der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds bis zum Ende des ersten Quartals nach Fälligkeit und trotz Mahnung nicht eingegangen, endet die Mitgliedschaft automatisch und ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.
8. Beim Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung dürfen die Mitglieder kein Vereinsvermögen erhalten.

§6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte. Einzelne Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die SchatzmeisterIn sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Aufwendungen ist möglich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, desgleichen juristische Personen und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Erhebung und Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per Email ist zulässig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie zur

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
9. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Mitglied als Protokollführer bestimmt.
10. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss jeden Beschluss sowie alle besprochenen Themen der Mitgliederversammlung festhalten. Es wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes beurkundet.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verpflichtungen an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 26. Februar 2015

C. Blum
J. Wagner
A. Ten.

U. Blum
R. Blum
Stephanie Schreiber
Katharina Die